

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Ordnung des Kollegiums für Jüdische Studien (School of Jewish Studies)  
vom 11. Oktober 2001

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

ze, Verordnungen, Tarifverträge, Verwaltungsanordnungen und Dienstvereinbarungen, insbesondere über die Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten.

#### **Behindertenbeauftragte**

Die beiden Behindertenbeauftragten der Universität Potsdam vertreten im Auftrag des Arbeitgebers die Belange der behinderten Mitglieder der Universität. Sie beraten und unterstützen die Rektorin/den Rektor und die übrigen Organe, Gremien und Einrichtungen der Universität bei Maßnahmen, die der Verbesserung der Situation Behinderter innerhalb und außerhalb der Universität dienen. Die Behindertenbeauftragten werden vom Senat auf Vorschlag der behinderten Mitglieder der Universität gewählt.

Angesichts der vielfältigen Aufgaben hält es die Universität für geboten, dass die Interessen der Studierenden und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.

#### **Abschnitt IV In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

#### **Anlage Literatur- und Quellenverzeichnis**

- Schwerbehindertengesetz der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000)
- Schwerbehindertenrichtlinien des Landes Brandenburg (Richtlinien für die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe Schwerbehinderter in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg vom 6. November 1996)
- Dienstvereinbarung zu allgemeinen Regelungen über die Ausschreibung von Stellen vom 16. Juni 1995
- Dienstvereinbarung zum Gesundheitsmanagement an der Universität Potsdam vom 17. Dezember 1998
- Dienstvereinbarung "Fortbildung an der Universität Potsdam" vom 29. Mai 2000
- Hochschulrahmengesetz (in der Fassung vom 20. August 1998)
- Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999)
- Bauordnung vom 20. Juli 1990, § 53, in der Fassung für das Land Brandenburg vom 07. Juni 1994
- Unfallverhütungsvorschrift - Arbeitsmedizinische Vorsorge - GUV 0.6 vom Dezember 1984
- Unfallverhütungsvorschrift - Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - GUV 0.5

- Gemeinsame Kommission für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen: *University for Disability. Studium von Behinderten und Studienreform an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.* Bochum, Oktober 1999
- Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich - Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1982
- Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an den Hochschulen - Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 03. November 1986
- Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen § 5 Abs. 2
- Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen § 5 Abs. 5
- Ordnung für die Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam § 8 Abs. 2
- Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam § 9 Abs. 3
- Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge § 8 Abs. 3
- Grundordnung der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999

#### **Ordnung des Kollegiums für Jüdische Studien (School of Jewish Studies)**

**Vom 11. Oktober 2001**

Der interdisziplinäre Studiengang Jüdische Studien wird von der Philosophischen Fakultät als Hauptträgerin – mit Beteiligung anderer Fakultäten – durchgeführt. Wegen der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Stellung und der damit verbundenen Eigenart des Lehr- und Forschungsbetriebs bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät daher gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (AmBek. UP S. 52) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. S. 156), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), die Kommission „Kollegium für Jüdische Studien (School of Jewish Studies)“. Die Arbeit des Kollegiums vollzieht sich auf der Grundlage der nachstehenden Satzung, die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 beschlossen wurde.

#### **§ 1 Definition**

Das „Kollegium für Jüdische Studien (School of Jewish Studies)“ ist ein interdisziplinärer Zusammenschluss derjenigen Personen, die am Studiengang Jüdische Studien der Universität Potsdam lehren und forschen.

## § 2 Mitglieder

(1) Mitglied am Kollegium können Mitglieder und Angehörige der Universität und der ihr zugeordneten An-Institute und kooperierenden Einrichtungen sowie – ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung – befristet auch Gastwissenschaftler werden, die sich vorübergehend an der Universität, einem An-Institut oder einer kooperierenden Einrichtung aufhalten. Dies gilt für Professoren und Professorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die kontinuierlich wenigstens eine Lehrveranstaltung pro Jahr im Studiengang Jüdische Studien anbieten. Die Mitgliedschaft wird durch das Direktorium des Kollegiums festgestellt.

(2) Mitglieder sind außerdem zwei von der Fachschaft Jüdische Studien gewählte studentische Vertreter/innen. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft beträgt jeweils ein Jahr.

(3) Alle Mitglieder des Lehrkörpers können sich in der Außen- und Innendarstellung des Kollegiums (Lehrstuhlbeschriftungen, Briefköpfe und öffentliche Verlautbarungen) als Mitglieder des Kollegiums bezeichnen.

## § 3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Kollegiums halten wenigstens einmal im Semester eine öffentliche Mitgliederversammlung ab.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl oder Abwahl der aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder des Direktoriums Jüdische Studien;
2. die Wahl der aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder des Prüfungsausschusses gem. § 2 Abs. 1 der Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Jüdische Studien / Jewish Studies und dessen Vorsitzende/n;
3. den Erlass der Geschäftsordnung des Kollegiums;
4. Struktur- und Entwicklungsplanungen des Studiengangs Jüdische Studien;
5. die Kontrolle des Direktoriums.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt und bei dem/bei der Vorsitzenden des Direktoriums schriftlich dokumentiert.

## § 4 Direktorium Jüdische Studien

(1) Das Direktorium besteht aus fünf Professoren/Professorinnen bzw. Privatdozenten/Privatdozentinnen (unter ihnen mindestens je ein/e planmäßige/r Professor/in aus den beiden Disziplinen Geschichtswissenschaft und Religionswissenschaft) sowie drei Ver-

tretern/Vertreterinnen des akademischen Mittelbaus und eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Studierendenschaft der Jüdischen Studien. Unter den Mitgliedern des Direktoriums muss mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Moses Mendelssohn Zentrums sein.

(2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Philosophische Fakultät.

(3) Der/Die Vorsitzende des Direktoriums (ggf. sein/ihr Stellvertreter/in) leitet das Kollegium und vertritt es innerhalb der Universität. Das Direktorium berichtet dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, über die Tätigkeit des Kollegiums.

(4) Das Direktorium ist insbesondere zuständig für:

1. die Entwicklungsplanung der Jüdischen Studien;
2. den Einsatz des Koordinators/der Koordinatorin Jüdische Studien;
3. die Auswahl, Einstufung und Koordinierung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs Jüdische Studien auf der Grundlage der ihm eingereichten Vorschläge, auch hinsichtlich der Sprachen;
4. die Verwaltung der Finanzen des Kollegiums;
5. die angemessene Vertretung des Kollegiums an allen die Jüdischen Studien betreffenden Berufungs- und Habilitationsverfahren.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Jüdische Studien besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem/r akademischen Mitarbeiter/in und einem/r Vertreter/in der Studierendenschaft Jüdische Studien im Hauptstudium. Den Vorsitz führt ein/e Hochschullehrer/in. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden für die Dauer von zwei akademischen Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt.

(2) Der Ausschuss bedarf der Bestätigung durch die Philosophische Fakultät der Universität Potsdam.

(3) Der Ausschuss regelt die Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs Jüdische Studien und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Der Ausschuss bestätigt für Zwischen- und Magisterprüfungen auf Vorschlag der für die einzelnen Bereiche des Studiums verantwortlichen Hochschullehrer/innen die Prüfer/innen, entscheidet über die Anerkennung ausländischer Studienleistungen und verhandelt über Beschwerden gegen Beschlüsse von Prüfungskommissionen.

(5) Bei Promotionen im Studiengang Jüdische Studien legt der Ausschuss fest, in welcher Fakultät die

Promotion erfolgen soll. Der Ausschuss arbeitet dabei eng mit dem Promotionsausschuss der betreffenden Fakultät zusammen und unterbreitet insbesondere Vorschläge für

1. die Feststellung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren,
  2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Verfahren.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, als Beobachter an Prüfungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 6 Lehrpersonal

- (1) Das Lehrpersonal besteht aus den Mitgliedern des Kollegiums mit Ausnahme der studentischen Vertreter/innen.
- (2) Darüber hinaus zählen all jene Personen zum Lehrpersonal, deren Lehrangebote im Fach Jüdische Studien in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen werden.

## § 7 Studentische Fachschaft Jüdische Studien

Die von der Fachschaft Jüdische Studien gewählten studentischen Vertreter/innen haben das Recht, in der Mitgliederversammlung die studentischen Kandidaten/innen für die Wahl der unter den §§ 3 und 4 zu wählenden Kommissionen zu benennen.

## Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek Potsdam

Vom 25. Oktober 2001

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 3 und 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), erlässt der Senat der Universität Potsdam für die Universitätsbibliothek folgende Gebührenordnung:<sup>1</sup>

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Bereichs- und Fachbibliotheken der Universitätsbibliothek Potsdam sowie der Bibliothek des Studienkollegs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen der Universitätsbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Grundgebühr

- (1) Personen, die weder Mitglieder der Universität Potsdam noch Mitglieder einer anderen Hochschule in den Bundesländern Brandenburg oder Berlin sind, haben für die Zulassung zur Ausleihe eine jährliche Grundgebühr von 10,- € zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich für Schüler, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises auf 2,50 €.
- (3) Institutionen haben für die Zulassung zur Ausleihe eine jährliche Grundgebühr von 25,- € zu zahlen. Dies gilt nicht für Institutionen, die mit der Universität Potsdam kooperieren.

### § 3 Fälligkeit und Quittung

- (1) Gebühren sind sofort mit Erbringung der Leistung oder Ablauf der Ausleihfrist fällig.
- (2) Für alle an die Universitätsbibliothek entrichteten Gebühren werden auf Wunsch Quittungen ausgestellt.

### § 4 Ersatz des Bibliotheksbenutzerausweises

Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksbenutzerausweises oder für die Abmeldung bei abhanden gekommenen Bibliotheksbenutzerausweis wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

### § 5 Fernleihe

- (1) Für die Vermittlung von Literatur über den Deutschen Leihverkehr werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Vermittlung von Literatur über den Internationalen Leihverkehr werden je abgegebenen Leihschein die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Kosten und Gebühren im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr, die von der gebenden Institution nach der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung erhoben werden, sind vom auftraggebenden Bibliotheksbenutzer zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen bei der Versendung der Medien entstehen.

### § 6 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden, ohne dass es einer Mahnung durch die Universitätsbibliothek bedarf, je Medieneinheit und je angefangene 6 Öffnungstage 2,- € Verzugsgebühren erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist im Rahmen von Sonderleihfristen werden je Medieneinheit und angefangenem Öffnungstag 2,- € Verzugsgebühren erhoben.

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 14. November 2001